

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.04.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2009 erlassen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,“
2. § 3 Abs. 2 Nr. 9 erhalten folgende Fassung:
 9. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie die Ausübung der nach Landesbauordnung obliegenden Einvernehmens-erklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechts für die der Wohnnutzung dienende Vorhaben, sofern das Bauvorhaben nicht über ein Einfamilienhaus mit den dazugehörigen notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO hinausgeht und die Fläche des Baugrundstücks nicht mehr als 1.000 m² beträgt,
3. § 3 Abs. 2 Nr. 10 wird gestrichen.
4. § 5 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
 - a) Finanzausschuss**
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses
5. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
6. § 5 Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
7. § 9 erhält folgende Fassung

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) am Buswendeplatz (Ecke Unterstraße/Oberstraße),
 - b) an der Bushaltestelle Chaussee (Forsthaus),
 - c) an der Bushaltstelle Chaussee (Haus am Bornbusch) und
 - d) in der Straße Sürgenbefinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt. Daneben ist die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereit zu stellen.

- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) am Buswendeplatz (Ecke Unterstraße/Oberstraße),
 - b) an der Bushaltstelle Chaussee (Forsthaus),
 - c) an der Bushaltstelle Chaussee (Haus am Bornbusch) und
 - d) in der Straße Sürgen
- befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.04.2014 erteilt.

Oelixdorf, den 07.04.2014

Gemeinde Oelixdorf
Der Bürgermeister
Heuberger